

An das Bundesamt  
für Gesundheit  
Herr Bundesrat Pascal Couchpin  
3003 Bern

Zürich, den 18. Mai 2009

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Präimplantationsdiagnostik)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchpin

«Forschung für Leben» ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Zweck des Vereins ist die Information der Bevölkerung über die Ziele, Aufgaben, Ergebnisse und Bedeutung u. a. der biomedizinischen und genetischen Forschung. Unsere Mitglieder sind Forschende der Schweizer Hochschulen, Lehrerinnen und Lehrer von Kantonsschulen und Gymnasien sowie interessierte Laien. «Forschung für Leben» engagiert sich seit bald 20 Jahren für den Forschungs- und Wissensstandort Schweiz.

Gerne nimmt «Forschung für Leben» die Einladung an, zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüsst «Forschung für Leben» die Lockerung des Verbots der Präimplantationsdiagnostik (PID) resp. begrüsst deren Zulassung im Rahmen von Fortpflanzungsverfahren mit In-Vitro-Fertilisation. Den konkreten vorgeschlagenen Regelungen zur PID stehen wir allerdings sehr kritisch gegenüber:

### **1. Berücksichtigung der „Good Medical Practice“**

Nach bestehendem Recht dürfen nur so viele „imprägnierte“ Eizellen zu Embryos entwickelt werden, wie in den Uterus verpflanzt werden können, maximal jedoch drei. Wie in den Erläuterungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes im Anhang 2, Tabelle 1 aufgezeigt, liegt die Wahrscheinlichkeit, bei einem solchen Vorgehen einen transferierbaren, nicht genetisch defekten Embryo zu entwickeln, bei nur 25 %. Entwickelt man sieben Eizellen, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit auf 75%. Internationaler Standard ist die Entwicklung von mindestens 8 bis 12 Embryonen.

Es ist nur schwer zu verstehen, warum betroffenen Eltern mit dieser künstlich herbeigeführten Ineffizienz der Methode zusätzlich physisch, psychisch und finanziell belastet werden sollten. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedauern, dass das Verbot der Kryokonservierung von Embryonen in der Gesetzesvorlage nicht aufgehoben wird.

Die PID gehört heute in zahlreichen Ländern Europas (Belgien, Frankreich, Holland, Spanien, England oder Schweden) zum festen Dienstleistungsangebot der Reproduktionsmedizin und Medizinischen Genetik. Dort wurden bereits genügend Erfahrungen bei der Umsetzung der PID in der Praxis gewonnen. Statt sich daran zu orientieren, präsentiert die vorgeschlagene schweizerische Regelung (3er-Regel, Verbot Embryo-Kryokonservierung, etc.) ein Unikum und trägt der belegten «*Good Medical Practice*» in keiner Weise Rechnung. Diese Regel sollte daher dringend aufgehoben werden.

Heute sehen sich Paare, die gemäss international akzeptierten Kriterien die Indikationen für eine PID erfüllen, gezwungen, für dieses medizinische Angebot ins Ausland zu reisen. Dies ist auch mit beachtlichen finanziellen Aufwendungen verbunden und deshalb nur für finanziell gut gestellte Paare möglich. Damit wird das ethische Prinzip der Gerechtigkeit verletzt.

Mehrlingsschwangerschaften bedeuten ein beachtliches gesundheitliches Risiko für die Mutter und auch für die Kinder. Der Entstehung von solchen sollte nach Möglichkeiten vorgebeugt werden. Ein wirksames Vorgehen in Zusammenhang mit einer IVF ist der sogenannte elektive Single-Embryo-Transfer (eSET). Auf diesen auch aus ethischen, psychosozialen, und gesundheitspolitischen Überlegungen hoch aktuellen Aspekt wird nicht eingegangen.

## **2. Das Gesetz ist unverhältnismässig**

Das Gesetz ist unverhältnismässig streng und inkohärent im Vergleich zu bestehenden Regelungen. Der Gesetzgeber beschneidet die Eigenverantwortung der involvierten Personen.

Der Entwurf soll zwar die PID ermöglichen, doch scheint er vor allem darauf ausgelegt, möglichen Missbrauch zu verhindern. Diese Herangehensweise berücksichtigt nicht, dass die PID einerseits ein sehr belastendes Verfahren für beide Partner ist, andererseits aber auch grosses Glück für die betroffenen Paare bedeuten kann.

Die Qualitätssicherung der genetischen Diagnostik im Labor, inkl. Meldepflicht, ist im GUMG/in der GUMV eingehend geregelt, so dass es keine für die PID neuen Bestimmungen braucht. Daher ist ein Verfügungsrecht des BAG über die Durchführung einer PID nicht zu rechtfertigen. Da es sich auch bei der Präimplantationsdiagnostik um eine genetische Untersuchung handelt, wäre es nur konsequent, dafür eine dem GUMG analoge Regelung vorzulegen.

Für die PID ist keine Schwangerschaft nötig, jedoch eine *In-Vitro-Fertilisation*, eine für die betroffenen Paare mühsame Prozedur. Für die PID sollten daher die gleichen Indikationen

gelten wie für die PDN, so z.B. die Indikation «fortgeschrittenes Alter der Frau» (Altersindikation), wie dies ja schon bei der PND heute möglich ist.

Verschiedene Abstimmungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Schweizer Bürger und Bürgerinnen mit einer grossen Mehrheit zu aktuellen Fragen der Biomedizin der Selbstverantwortung einen hohen Stellenwert einräumen. Der vorgelegte Entwurf berücksichtigt diese gesellschaftliche Einstellung in keiner Weise. Wir sind daher der Meinung, dass dieser Haltung auch in diesem Gesetz mehr Rechnung getragen werden müsste.

**Zusammenfassung:**

Wir begrüssen ausdrücklich das Vorhaben, die PID zu erlauben. Sie muss aber ohne Einschränkungen (z.B. Beschränkung auf das 50. Lebensjahr für den wahrscheinlichen Ausbruch der Krankheit) zulässig sein, wenn die Gefahr, dass sich ein Embryo mit einer Veranlagung für eine schwere Krankheit in der Gebärmutter einnistet, anders nicht abgewendet werden kann. Der präsentierte Gesetzesentwurf ist so restriktiv, dass eine Anwendung de facto verunmöglicht wird. Um die PID für betroffene Paare in der Schweiz zu ermöglichen, muss das Gesetz dringend überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüssen

**«Forschung für Leben»**

Prof. Dr. Hans-Peter Schreiber  
Vorstandsmitglied

Astrid Kugler  
Geschäftsführerin